



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

und Erklärung zur Informationspflicht (Datenschutzerklärung) (siehe Seite 14)

von

Farbantrieb Inh. Fabian Morak E.U., Kandlgasse 36/22, 1070 Wien

Tel: +43 664 449 33 37, email:f.morak@farbantrieb.at

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten in der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Farbantrieb Inh. Fabian Morak (nachfolgend „**Farbantrieb**“) einerseits und ihren Geschäftspartnern (nachfolgend „**Auftraggeber**“) andererseits, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Ausdrücklich festgehalten wird, dass Farbantrieb unter diesen AGB ausschließlich mit Unternehmern kontrahiert.
- 1.3 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Auftraggebern werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert und widerspricht Farbantrieb diesen ausdrücklich, wobei es keines weiteren Widerspruchs durch Farbantrieb bedarf. Geschäftsbedingungen von Auftraggebern gelten nur, sofern und soweit sie schriftlich bestätigt werden. Entsprechendes gilt für mündliche Nebenabsprachen oder Ergänzungen zu einer schriftlichen Vereinbarung.
- 1.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Lieferung

- 2.1 Die Versendung von Endprodukten erfolgt auf Wahl von Farbantrieb per Postpaket, Zustelldienst oder Spediteur auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 2.2 Lieferverzögerungen, die durch den Transport bedingt sind, liegen im Risikobereich des Auftraggebers, der daraus keine Ansprüche gegenüber Farbantrieb erheben kann. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung erfolgen sämtliche Preisangaben netto, exklusive Umsatzsteuer, Verpackung, Versicherung, Fracht (Zölle und ähnliche Abgaben).
- 3.2 Die Rechnungslegung erfolgt gemäß dem angenommenen Auftrag und der darin vereinbarten Preise.
- 3.3 Erhöhungen von Materialpreisen, Löhnen und Steuern, welche nach Vertragsabschluss, jedoch vor Lieferung eingetreten sind, können dem Auftraggeber unter ausdrücklichem Hinweis darauf weiterverrechnet werden.
- 3.4 Nach Vertragsabschluss erfolgte Änderungen des Auftrages auf Wunsch des Auftraggebers werden diesem in Rechnung gestellt, wobei mangels ausdrücklicher Vereinbarung dafür ein angemessenes Entgelt als vereinbart gilt. Gleiches gilt im Falle von Mehraufwendungen auf Grund von fehlerhaften oder nicht geeigneten Vorlagen (Dateien) oder mangelhaften bzw. unzureichenden Informationen des Auftraggebers.
- 3.5 Für den Fall der Unerfüllbarkeit des Auftrags auf Grund vom Auftraggeber übermittelter fehlerhafter oder nicht geeigneter Vorlagen (Dateien) oder mangelhafter bzw. unzureichender Informationen des Auftraggebers ist Farbantrieb berechtigt, das gesamte vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen.
- 3.6 In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung sind Vorarbeiten, Entwürfe, Probesätze, Probefotoaufnahmen, Probedrucke, Muster und dergleichen kostenpflichtig und werden von Farbantrieb dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, selbst wenn der Auftrag in weiterer Folge nicht zustande kommt.
- 3.7 An einen von Farbantrieb gelegten Kostenvoranschlag ist Farbantrieb für die Dauer von 2 Wochen ab Legung gebunden. Die Annahme des Kostenvoranschlages bedarf der schriftlichen Annahmeerklärung, die innerhalb dieser Frist. Nach Legung des Kostenvoranschlages erfolgte Änderungen des Auftrages auf Wunsch des Auftraggebers berechtigen Farbantrieb zur Legung eines neuen Kostenvoranschlages.

4. Fälligkeit, Zahlungsverzug

- 4.1 Von Farbantrieb ausgestellte Rechnungen/Teilrechnungen sind ohne Abzug binnen 2 Wochen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Werden diese bei Fälligkeit nicht beglichen, gerät der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Im Falle eines Zahlungsverzugs von einer Dauer von länger als 2 Wochen steht Farbantrieb das Recht zu, die sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Rechnungen/Teilrechnungen bzw. die Vorauszahlung der gesamten Produktion und Lieferung zu verlangen.
- 4.2 Überdies ist Farbantrieb im Falle eines Zahlungsverzugs berechtigt, Teilrechnungen zu stellen, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen sowie Leistungen zurückzuhalten. Vereinbarte Rabatte entfallen.

- 4.3 Gleiches gilt, wenn eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragsgebers bekannt wird.
- 4.4 Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in Höhe von mindestens 12% pro Jahr als vereinbart. Sofern gesetzliche Zinsen höher sind oder Farbantrieb selbst höhere Zinsen seinerseits zu bezahlen hat, können entsprechend höhere Zinsen geltend gemacht werden. Weiters sind bei Zahlungsverzug sind alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere von Rechtsanwälten, zu ersetzen. Pro erfolgter Mahnung wird eine Mahngebühr von EUR 25,00 (exkl. USt) für die Evidenzhaltung in Rechnung gestellt.
- 4.5 Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, der durch den Zahlungsverzug bei Farbantrieb entsteht, unabhängig vom Verschulden durch den Auftraggeber zu ersetzen.

5. Aufrechnung , Zurückbehaltung

- 5.1 Mangels einer besonderen Vereinbarung steht Farbantrieb an vom Auftraggeber überlassenen Materialien, Geräten, Werkstoffen und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 UGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- 5.2 Die Aufrechnung oder die Zurückbehaltung durch den Auftraggeber aufgrund von Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, ausgenommen solche, die rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind.

6. Vertragsrücktritt

- 6.1 In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung ist eine Vertragsaufhebung bzw. Stornierung, abgesehen von den gesetzlich geregelten Fällen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Farbantrieb möglich.
- 6.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber dennoch einen Vertragsrücktritt erklärt oder teilweise den Auftrag storniert, behält Farbantrieb den vollen Entgeltanspruch. Dasselbe gilt für sämtliche Umstände, aus denen die Ausführung des Vertrages unterbleibt und die Ursache nicht von Farbantrieb verschuldet wurde.
- 6.3 Ein Vertragsrücktritt des Auftraggebers aus wichtigem Grund ist nur dann berechtigt, wenn er zuvor Farbantrieb eine angemessene, mindestens 14-tägige Nachfrist zur Erfüllung des Auftrags eingeräumt hat, wobei der Beginn der 14-tägigen Nachfrist den Verzug von Farbantrieb mit der Erfüllung des Auftrages voraussetzt. Ein Vertragsrücktritt kann nur auf Grundlage der Zustellung eines eingeschriebenen Briefes an Farbantrieb mit der Androhung des Vertragsrücktrittes im Falle der Nichterfüllung innerhalb der angemessenen Nachfrist erfolgen.
- 6.4 Macht Farbantrieb von einem berechtigten Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so kann der Auftraggeber nicht vom Vertrag zurücktreten. So lange das Zurückbehaltungsrecht

durch Farbantrieb zu Recht ausgeübt wird, kann die Nachfrist nicht zu laufen beginnen.

- 6.5 Sofern die Verzögerung der Erfüllung des Vertrages durch Farbantrieb unverschuldet ist, was insbesondere bei Streiks oder höherer Gewalt (Krieg, Schlechtwetter etc.) anzunehmen ist, berechtigt dies den Auftraggeber nicht zur Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 6.6 Bei einem vereinbarten Dauerrabatt kann Farbantrieb die Differenz zwischen dem gewährten Dauerrabatt und dem für die tatsächliche Laufzeit zu gewährenden Dauerrabatt nachfordern.

Diese berechnet sich wie folgt anhand von einem Vertrag von 5 Jahren und 25% Dauerrabatt.

| Kündigung innerhalb des Jahres * | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|--|------|------|------|------|-----|
| Nachforderung in % aller verrechneter Leistungen | 25,0 | 20,0 | 15,0 | 10,0 | 5,0 |

* Die angeführten Jahre beziehen sich auf den Zeitraum zwischen dem Tag des Vertragsbeginns und demselben Tag der jeweiligen Folgejahre.

7. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 7.1 Farbantrieb wird die beauftragten Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen erledigen.
- 7.2 Der Auftraggeber wird Farbantrieb zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird Farbantrieb von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Farbantrieb wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Schriften etc.) auf allfällige Immaterialgüterrechte sowie sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Wird Farbantrieb wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber Farbantrieb schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Farbantrieb bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter mit allen dem Auftraggeber zumutbaren Mitteln zu unterstützen. Der Auftraggeber stellt Farbantrieb hierfür unaufgefordert und unverzüglich sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

- 7.4 Der Auftraggeber hat für die Einholung allfällig erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter (z.B. für Lichtbilder oder digitale Bilddateien) und die Zustimmung zur Abbildung von Personen zu sorgen. Er hält Farbantrieb diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB.
- 7.5 Wird Farbantrieb vom Auftraggeber mit der elektronischen Bearbeitung von Lichtbildern oder digitalen Bilddateien Dritter beauftragt, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist und stellt Farbantrieb von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.
- 7.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, etwaig von Farbantrieb fotografierte Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist Farbantrieb berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers einzulagern bzw. zu entsorgen. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des Auftraggebers.

8. Druckunterlagen von Farbantrieb, vom Auftraggeber

- 8.1 Von Farbantrieb erstellte Druckunterlagen werden dem Auftraggeber vor der Übermittlung an den Produzenten (z.B. Druckereien, Verlage) zur Prüfung übermittelt. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat eine Freigabe der Druckunterlagen zur Produktion (Druck) durch den Auftraggeber innerhalb eines Werktags bzw. vor Druckunterlagenschluss zu erfolgen, wobei das Unterlassen jeglicher Rückmeldung durch den Auftraggeber als Freigabe der Druckunterlagen gilt.
- 8.2 Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung oder Ablauf der Frist gilt die von Farbantrieb erstellte Druckunterlage als genehmigt. In diesem Fall kann sich der Auftraggeber nicht mehr darauf berufen, dass das der Druckunterlage entsprechende Endprodukt nicht dem Auftrag entspricht.
- 8.3 Gleiches gilt auch für alle übrigen Leistungen von Farbantrieb (insbesondere alle von Farbantrieb erstellten Fotoaufnahmen, Bildretuschen, Illustrationen, 3D Renderings und Vorentwürfe) im Rahmen der Bildbearbeitung, Illustration, Erstellung von 3D Modellen und Reinzeichnung. Diese sind vom Auftraggeber zu überprüfen und von ihm binnen eines Werktags ab Eingang beim Auftraggeber bzw. Produktionsabgabe freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt.
- 8.4 Allfällige Farbabweichungen zwischen den Druckunterlagen und dem Endprodukt, sofern diese nicht sehr erheblich sind, ziehen keine Rechtsfolgen nach sich und nimmt dies der Auftraggeber ausdrücklich zur Kenntnis.
- 8.5 Sollte der Auftraggeber keine farbverbindlichen Proofs (farbverbindlicher, normgerechter Ausdruck) zur Vorabprüfung in Auftrag geben, kann es zu nicht bloß unerheblichen Farbabweichungen zwischen dem elektronisch übermittelten Farbmuster und der Farbe am Endprodukt kommen. Dies zieht keine Rechtsnachfolgen nach sich.

- 8.6 Für vom Auftraggeber an Farbantrieb übermittelte fehlerhafte Druckunterlagen (Dateien) und insbesondere für farbliche und drucktechnische Fehler sowie Rechtschreib-, Satz-, Grammatik- und sonstige Fehler haftet Farbantrieb nicht. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass diesbezüglich keine Überprüfung durch Farbantrieb erfolgt. Für die von Farbantrieb vorgenommene Rechtschreibung in deutscher Sprache ist die jeweils aktuelle Ausgabe des Duden maßgebend.

9. Fotografie

- 9.1 Farbantrieb wird den erteilten Fotografieauftrag sorgfältig ausführen. Sofern der Auftraggeber keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist Farbantrieb hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB).
- 9.2 Jedenfalls haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen / bzw. von Farbantrieb liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.

10. Fremdleistungen, Beauftragung Dritter

- 10.1 Grundsätzlich führt Farbantrieb die Auftragsleistung selbst aus. Farbantrieb ist jedoch nach freiem Ermessen berechtigt, sachkundige Dritte einzusetzen und/oder Auftragsleistungen zu substituieren. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer solchen Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers, wobei Farbantrieb mit Auftragsleistungen beauftragte Dritte jedenfalls sorgfältig auswählen und darauf achten wird, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.
- 10.2 In dem Umfang, in dem Farbantrieb notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, gelten die jeweiligen Auftragnehmer nicht als Erfüllungsgehilfen von Farbantrieb.
- 10.3 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten.

11. Gewährleistung und Schadenersatz

- 11.1 Der Auftraggeber hat die Leistung von Farbantrieb nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mängelfreiheit sowie deren Eignung für den von ihm gewünschten Verwendungszweck zu überprüfen.
- 11.2 Unerhebliche Abweichungen zwischen in Auftrag gegebener und erbrachter Leistung berechtigen nicht zu Mängelrügen. Andere Mängel müssen innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Leistung geprüft werden. Mängel eines Teiles der Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Leistung.
- 11.3 Werden Reklamationen von Farbantrieb als berechtigt anerkannt, so steht Farbantrieb wahlweise das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu. Zur Wandlung oder Preisminderung ist der Auftraggeber erst dann berechtigt, wenn Farbantrieb die Verbesserung oder Ersatzlieferung unangemessen verzögert, diese mehrfach misslungen ist und jedenfalls eine schriftlich gesetzte Nachfrist durch den Auftraggeber erfolglos verstrichen ist.
- 11.4 Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche, Produkthaftpflichtansprüche oder sonstige Ansprüche jeglicher Art gelten als abgedungen.
- 11.5 Farbantrieb übernimmt keine Haftung dafür, dass die vom Auftraggeber bestellten Produkte wettbewerbs-, marken-, und musterrechtlich einwandfrei sind. Jegliche Verletzung von Immaterialgüter- oder sonstigen Rechten Dritter geht zur Lasten des Auftraggebers, der Farbantrieb daraus völlig schad- und klaglos hält. Farbantrieb trifft diesbezüglich auch keine Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber.
- 11.6 Farbantrieb haftet im Falle der elektronischen Übermittlung von Dateien nicht für missbräuchliche oder rechtswidrige Zu- oder Eingriffe Dritter oder Unterbrechungen des Internets, welche nicht im Einflussbereich von Farbantrieb liegen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass gespeicherte Daten bei Farbantrieb nicht unbeschränkt erhalten bleiben. Vom Auftraggeber sind alle technischen Richtlinien zu Gewährleistung eines einwandfreien Netzwerkbetriebes einzuhalten. Farbantrieb übernimmt auch keine Haftung dafür, dass die Datenübermittlung auf Grund von Firewallschaltungen bzw. Einstellungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter nicht möglich oder nur eingeschränkt möglich ist.
- 11.7 Für Schäden des Auftraggebers wegen Lieferungsverzugs, Unmöglichkeit der Leistung, mangelhafter oder unvollständiger Leistungen, Mängelfolgeschäden oder sonstiger Schäden haftet Farbantrieb nur bei grobem Verschulden und ist der Schadenersatz der Höhe nach jedenfalls mit dem Betrag begrenzt, welcher der Auftragssumme entspricht.
- 11.8 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung von Farbantrieb.
- 11.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber Farbantrieb gemäß § 933b Abs. 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Leistung. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

12. Urheberrechtliche Bestimmungen

- 12.1 Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des vereinbarten Entgelts das Nutzungsrecht an den von Farbantrieb gestalterisch erbrachten Leistungen für den vereinbarten Verwendungszweck. Sämtliche Leistungen, wie insbesondere Fotoaufnahmen, Illustrationen, Grafiken und 3D Grafiken, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, digitale Fotoaufnahmen, Negative, Dias) wie auch einzelne Teile daraus bleiben jedoch ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Farbantrieb und können von Farbantrieb jederzeit zurückverlangt werden.
- 12.2 In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung darf der Auftraggeber die Leistungen von Farbantrieb jedoch ausschließlich in Österreich nutzen.
- 12.3 Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an gestalterischen Leistungen von Farbantrieb setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung des von Farbantrieb hierfür in Rechnung gestellten Entgelts voraus. Nutzt der Auftraggeber bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen von Farbantrieb, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis. Für die Nutzung dieser Leistungen von Farbantrieb, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist die Zustimmung von Farbantrieb erforderlich. Dafür steht Farbantrieb eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

13. Eigentumsrecht

13.1 Eigentumsvorbehalt gelieferter Waren

Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten bzw. angemessenen Entgelts sowie sämtlicher im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Forderungen im Eigentum von Farbantrieb. Im Falle der Verarbeitung einer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware wird Miteigentum begründet wobei sich der Eigentumsanteil von Farbantrieb nach dem Verhältnis von dessen Forderung zum Gesamtwert des neuen Produktes bestimmt. Im Falle einer Weiterveräußerung der gelieferten Ware sind Forderungen aus der Weiterveräußerung an Farbantrieb im voraus abzutreten. Der Auftraggeber hat auf Verlangen von Farbantrieb seinen Abnehmern von der Abtretung Mitteilung zu machen und diese aufzufordern, nur noch direkt an Farbantrieb Zahlung zu leisten.

13.2 Eigentum an Filmmaterial bei Analog-Fotografie

Das Eigentumsrecht am belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.) steht Farbantrieb zu. Farbantrieb überlässt dem Auftraggeber gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufnahmen ins Eigentum.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum von Farbantrieb. Diapositive (Negative nur im Fall schriftlicher Vereinbarung)

werden dem Auftraggeber nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

13.3 Eigentum an Bilddateien bei Digital-Fotografie, Illustration und Grafiken

Das Eigentum an den von Farbantrieb digital erstellten und gespeicherten Fotoaufnahmen, Illustrationen, Grafiken und 3D Grafiken (kurz „digitale Bilddateien“) steht Farbantrieb zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, von Farbantrieb hergestellten digitalen Bilddateien.

Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 12. als erteilt.

Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von digitalen Bilddateien in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-Rom, oder ähnlichen Datenträgern ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen Farbantrieb und dem Auftraggeber gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.

Arbeits- und Zwischendateien, die im Zuge der Auftragsabwicklung von Farbantrieb erstellt werden (z.B. Dateien im „Adobe Photoshop Format“, kurz „.PSD“, „.PSB“ und Ähnliches), sind Eigentum von Farbantrieb. Mangels anderer Bestimmungen besteht ausdrücklich keinerlei Verpflichtung, diese Dateien dem Auftraggeber auszuhändigen oder zu übermitteln.

14. Kennzeichnung

- 14.1 Farbantrieb ist berechtigt, auf allen Lichtbildern und digitalen Bilddateien in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise auf Farbantrieb mittels einer Herstellerbezeichnung hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber hierfür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 14.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker etc.) und diese erforderlichenfalls an Materialien anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel bzw. bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.
- 14.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung erhalten bleibt und Farbantrieb als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

15. Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken für Farbantrieb

- 15.1 In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung ist Farbantrieb berechtigt, selbst hergestellte Lichtbilder, Illustrationen und Grafiken sowie von Farbantrieb bearbeitete und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Bilder Dritter zur Bewerbung seiner Tätigkeit, insbesondere auf der Website von Farbantrieb zu verwenden.
- 15.2 Farbantrieb ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

16. Archivierung

Die von Farbantrieb erstellten Druckunterlagen, Fotoaufnahmen und digitalen Bilddateien werden, mangels anderer Vereinbarungen, ohne Rechtspflicht für die Dauer von einem Jahr archiviert. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu. Im Falle der Einrichtung einer Bilddatenbank, treten die Regelungen von Punkt 18. in Kraft.

17. Datenschutz

Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

18. Zusatzbestimmungen für Bilddatenbanken

Für die Nutzung einer, von Farbantrieb zur Verfügung gestellten Bilddatenbank gelten folgende speziellen Bestimmungen vorrangig, in Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung die AGB:

- 18.1 Farbantrieb ermöglicht dem Auftraggeber die Speicherung von dessen Bildern in einer bei Farbantrieb eingerichteten Datenbank gegen Entgelt, wobei dem Auftraggeber ermöglicht wird, auf seine Daten zuzugreifen, diese zu verwalten, zu sortieren und zu gestalten. Der genaue Umfang der im Rahmen der Bilddatenbank zur Verfügung

stehenden Leistungen sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte sind zwischen dem Auftraggeber und Farbantrieb gesondert schriftlich zu vereinbaren.

- 18.2 Die technischen Voraussetzungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu schaffen; ein Ersatz hierfür, aus welchem Grund immer, insbesondere auch bei Kündigung durch Farbantrieb, gebührt nicht.
- 18.3 Der Leistungsumfang sowie die Entgelte können jederzeit, sofern gesetzlich erlaubt, von Farbantrieb abgeändert werden. In Falle einer Änderung verständigt Farbantrieb den Auftraggeber mit eingeschriebenem Brief oder E-Mail an die vom Auftraggeber bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mangels schriftlichem Widerspruch des Auftraggebers mit eingeschriebenem Brief binnen 10 Werktagen nach Absendung unserer Mitteilung (Postaufgabe) gilt die Änderung des Leistungsumfanges oder des Entgelts als vereinbart. Bei einem rechtzeitigen Widerspruch durch den Kunden wird das Vertragsverhältnis automatisch mit Einlangen des Widerspruches aufgelöst, jedoch besteht für Farbantrieb die Möglichkeit, dem Auftraggeber binnen 5 Werktagen nach Erhalt des Widerspruches (Postaufgabe, Sendebestätigung) die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den alten Konditionen zuzusagen. Im Falle der Vertragsauflösung auf Grund eines Widerspruches werden dem Auftraggeber etwaige bereits im voraus gezahlte Entgelte anteilig zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung bestehen nicht.
- 18.4 Mit Einrichtung einer Bilddatenbank erhält der Auftraggeber von Farbantrieb eine User-ID und ein persönliches Masterpasswort samt Anleitung, die die technischen Voraussetzungen beim Auftraggeber enthält. Damit ist der Auftraggeber in der Lage, Subberechtigungen selbst herzustellen und auf den Server von Farbantrieb freizugeben. Eine Subberechtigung kann mit der Masterberechtigung jederzeit geändert oder widerrufen werden.
- 18.5 Für die Ausgabe und die Verwaltung von Subberechtigungen sowie die Verwahrung und Geheimhaltung der Masterberechtigung und von Subberechtigungen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Von Farbantrieb kann lediglich überprüft werden, ob ein Passwort mit einer ordnungsgemäß freigegebenen Subberechtigung übereinstimmt. Eine weitergehende Überprüfungspflicht trifft Farbantrieb nicht.
- 18.6 Jede Person, die sich mit einer auf unserem Server freigegebenen Subberechtigung und dem dazu passenden Passwort einloggt, gilt als bevollmächtigt, auf die Bilddatenbank des Auftraggebers zuzugreifen und alle Handlungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Bilddatenbank gegenüber Farbantrieb rechtswirksam abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn diese Daten – unabhängig davon, ob sie verschlüsselt oder unverschlüsselt gesandt werden – von unberechtigten Personen (insbesondere "Hackern") ohne das Wissen von Farbantrieb entweder beim Auftraggeber oder im Internet ausgelesen werden.
- 18.7 Obwohl für ausreichende Serverkapazitäten Vorsorge getroffen wurde, kann Farbantrieb keine Haftung für die unterbrechungsfreie Funktion und Verfügbarkeit der Bilddatenbank während eines im Zuge notwendiger Dienstleistungen erfolgenden

Zugriffs Dritter wie insbesondere Internetserviceprovidern auf die Bilddatenbank übernehmen. Dementsprechend kann es auch bei Zugriffen auf die Bilddatenbank zu Überlastungen und längeren Zugriffszeiten kommen, die nicht im Einflussgebiet von Farbantrieb liegen. Farbantrieb ist berechtigt, jederzeit, im Falle von Gefahr im Verzug auch ohne Vorankündigung, Arbeiten durchzuführen, welche eine Unterbrechung der Verfügbarkeit mit sich bringen können.

- 18.8 Die Nutzung der Bilddatenbank wird für einen Mindestzeitraum von einem Jahr ab Auftragsbestätigung zu den in diesem Zeitpunkt gültigen Konditionen vereinbart. Die Nutzung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern diese nicht von einer Partei spätestens 3 Monate vor Vertragsende schriftlich, mittels eingeschriebenem Brief gekündigt wird. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung besteht kein weitergehendes ordentliches Kündigungsrecht, wobei das beiderseitige Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund jedenfalls unberührt bleibt.
- 18.9 Unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gerechnet ab dem Datum der Absendung der Kündigung kann das Führen der Bilddatenbank von Farbantrieb jederzeit, ohne Angabe von Gründen auch gänzlich eingestellt werden. Allfällig bereits vorausgezahlte Entgelte werden diesem Fall werden dem Auftraggeber anteilig zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird der Zugang des Auftraggebers zu seiner Bilddatenbank gesperrt und die gespeicherten Daten gelöscht. Der Auftraggeber hat daher rechtzeitig für eine Sicherung bzw. Übertragung seiner Daten Sorge zu tragen. Dem Auftraggeber stehen keine wie auch immer gearteten Ansprüche nach Löschung seiner Daten zu.
- 18.10 Der Auftraggeber ist für die von ihm oder von bevollmächtigten Personen in seiner Bilddatenbank gespeicherten Daten ausschließlich selbst verantwortlich. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Wiewohl Farbantrieb nicht verpflichtet ist, die vom Auftraggeber gespeicherten Daten zu überprüfen, behält sich Farbantrieb das Recht vor, im Fall von offensichtlichen Rechtsverletzungen, Aufträgen von Behörden und Gerichtsentscheidungen nach eigenem Ermessen und ohne Vorankündigung Daten ganz oder teilweise zu löschen. In diesem Fall steht dem Auftraggeber kein wie auch immer gearteter Ersatzanspruch zu.
- 18.11 Farbantrieb ist bemüht, eine möglichst hohe Datensicherheit für die Bilddatenbank zu gewährleisten. Im Falle eines Datenverlustes ist Farbantrieb, unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass es sich bei der Bilddatenbank um kein Datenarchiv handelt, schad- und klaglos zu halten.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Alle wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen Farbantrieb und dem Auftraggeber unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- 19.2 Erfüllungsort ist der Sitz von Farbantrieb. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald Farbantrieb die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 19.3 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Farbantrieb und dem Auftraggeber ist das sachlich zuständige Gericht in Wien nach dem allgemeinen Gerichtsstand von Farbantrieb.
- 19.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 19.5 Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

AGB, Stand Juni 2015

Erklärung zur Informationspflicht

(Datenschutzerklärung)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003). In diesen Datenschutzzinformationen informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen unserer Website.

Kontakt mit uns

Wenn Sie per E-Mail Kontakt mit uns aufnehmen, werden Ihre angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen ein Jahr bei uns gespeichert. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter.

Ihre Rechte

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

f.morak@farbantrieb.at Tel: +43 664 449 33 37